

Bekanntmachung

für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 - Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am Sonntag, dem 14. September 2025, finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

Wahlberechtigt ist gemäß § 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NRW (KWahlG NRW), wer am Wahltag

- **Deutsche/r** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder **Unionsbürger/in** ist (d.h. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt),
- das **sechzehnte Lebensjahr vollendet** hat, also spätestens am 14. September 2009 geboren ist, und
- mindestens **seit dem 16. Tag vor der Wahl**, also seit dem 29. August 2025, in dem Wahlgebiet seine **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder **sich sonst gewöhnlich aufhält** und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Von Amts wegen, d.h. ohne besonderen Antrag, werden grundsätzlich **alle Wahlberechtigten** – einschließlich der **wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** – in das Wählerverzeichnis eingetragen,

- die **am Stichtag** (42. Tag vor der Wahl = 3. August 2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Bundesgebiet mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde gemeldet sind, oder
- die nach dem Stichtag **bis zum 16. Tag vor der Wahl** (29. August 2025) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 KWahlG NRW; § 12 Abs. 1 KWahlO).
- Ebenfalls von Amts wegen eingetragen werden für die **Kreiswahl** – und nur für diese – bei einem **Umzug innerhalb des Kreisgebiets** die Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, da sie für die Kreiswahl grundsätzlich wahlberechtigt bleiben.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden, soweit sie materiell wahlberechtigt sind, gemäß § 12 Abs. 7 KWahlO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 7 KWahlG NRW bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis zum 29. August 2025, zu stellen.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der/die wahlberechtigte Unionsbürger/in seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine/ihre Hauptwohnung innehat.

Der für die Antragstellung erforderliche und zwingend zu verwendende Vordruck ist beim Wahlamt der Stadt Mechernich während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich oder kann unter wahl@mechernich.de beantragt werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 KWahlO muss der Antrag Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich der/die Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des/der Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Mechernich, den 24. Juni 2025

Stadt Mechernich
Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich
<https://www.mechernich.de/rathaus-und-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen> veröffentlicht.*